

Uebrigens ist den Chirurgen erster Classe die Ausübung des Kasirens gestattet.

§. 5.

Die Wundärzte zweiter Classe dürfen außer den, der dritten Classe der Chirurgen zugewiesenen Verrichtungen, den Aderlaß am Arm, die Application der künstlichen Geschwüre, die Behandlung äußerer örtlicher Entzündungen und Geschwüre, einfacher Hieb-, Schnitt- und Stichwunden, einfacher Luxationen und Fracturen, so wie die Behandlung der Hernien und deren Incaereration bis zur Bruchoperation unternehmen.

Innere Mittel zu verordnen, ist ihnen nicht erlaubt, weshalb sie in Fällen, in welchen ihnen bei chirurgischen Kranken die Anwendung innerer Mittel nöthig erscheint, zuvor einem Wundarzte erster Classe oder einem approbirten Arzte davon Nachricht zu geben und dessen Autorisation zu erwarten haben.

§. 6.

Die Wundärzte dritter Classe sind außer dem Kasiren zum Schröpfen, Aderlassen am Fuße, zum Ausziehen der Zähne, zur Application der Klystire, der Masenzige und des Seidelbastes, so wie zur Behandlung kleiner Schnittwunden und Abscesse befugt.

§. 7.

Jeder Candidat der Chirurgie, welcher in eine dieser drei Classen aufgenommen zu werden wünscht, hat sich deshalb bei der betreffenden Oberbehörde schriftlich anzumelden.

§. 8.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Meldung hat der Candidat eine von ihm selbst verfaßte kurze Beschreibung seines Lebenslaufes, so wie Attestate über sein sittliches Betragen während seiner Lehr- und Dienstzeit als Chirurg oder während des genossenen Unterrichtes auf Universitäten und in medicinisch-chirurgischen Anstalten einzureichen.

§. 9.

Zur Aufnahme in die erste Classe ist erforderlich, daß der Candidat die Prüfung in ihrem ganzen Umfange gefaßt, sich aber vorzugsweise auf die Ausübung der Chirurgie vorbereitet habe, weshalb die sich zur Prüfung für diese Classe Anmeldenden nachweisen müssen, daß sie wenigstens 3 Jahre ein geordnetes medicinisch-chirurgisches Studium getrieben und den Operationscursum